

Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

U 04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Grundsätzlich erfolgt die Bemessung des Unterstützungsbetrags durch eine Gegenüberstellung der anrechenbaren Ausgaben und der den hilfeschenden Personen zur Verfügung stehenden Einnahmen unter Berücksichtigung vorhandener Vermögenswerte. Die Differenz wird durch die Sozialhilfe ausgeglichen.

Das Unterstützungsbudget wird nach den individuellen Bedürfnissen und der Unterstützungsbedürftigkeit errechnet. Eine Pauschalisierung der derzeitigen Kosten ist nicht statthaft. Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und oder aus Einkommensfreibeträgen zusammen (siehe SKOS-Richtlinien).

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialdienste dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

Vorgehen

Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. Je nach Situation kann der Bedarf bei gleicher Haushaltsgrösse auch mit identischer Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.

Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entsteht, wenn die materielle Grundsicherung und die situationsbedingten Leistungen, soweit es sich um ausgewiesene, genau bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt (z. B. Erwerbsunkosten, Kinderbetreuung), nicht gedeckt werden können. Die finanziellen Leistungen der Sozialhilfe ermöglichen den unterstützten Personen in der Regel einen Lebensstandard, der nur wenig über dem absoluten Existenzminimum liegt.

Bemerkungen

Die in den SKOS-Richtlinien enthaltenen Ausgabepositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt entsprechen dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird statistisch abgesichert, dass die Kosten für den Lebensunterhalt von Unterstützten im Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützten Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird in der Regel auf den gleichen Zeitpunkt wie die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV der Teuerung angepasst. Grundlage für die Berechnung der Teuerung ist der so genannte SKOS-Index, der vom Bundesamt für Statistik ermittelt wird.

Ein wichtiger Vorteil der Anwendung der SKOS-Richtlinien (mit Anpassung durch den Regierungsrat) ist die Gewährleistung einer rechtsgleichen Behandlung der Hilfesuchenden. Für die Sozialdienste der Gemeinden besteht trotz der Richtlinien überall dort ein Ermessensspielraum bei der Ausrichtung von Leistungen, wo die Richtlinien keine festen Beträge, sondern variable Ansätze (z. B. situationsbedingte Leistungen) oder Umschreibungen enthalten. Die Anrechnung der Kosten für situationsbedingte Leistungen ist abhängig von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Person und vom Ziel des individuellen Hilfeprozesses.

Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen bis zu drei Monaten mit Überbrückungscharakter. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl über-, als auch unterschritten werden. Das absolute Existenzminimum muss in jedem Fall gewährt werden (SKOS-Richtlinien A.6-3).

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)
- Regierungsratsbeschluss Nr. 490 vom 31. August 2005, Sozialhilfegesetz; Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Praxis

Das **Unterstützungsbudget** setzt sich somit aus der materiellen Grundsicherung und in gewissen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und/oder Einkommensfreibeträgen zusammen. Durch die materielle Grundsicherung wird ein Leben nur wenig über dem absoluten Existenzminimum gesichert. Eine Kürzung oder anderweitige Beschneidung dieser Budgetposition muss deshalb hohen Anforderungen genügen und darf nicht in das absolute Existenzminimum eingreifen. Situationsbedingte Leistungen, Integrationszulagen sowie Einkommensfreibeträge tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern oder zu erhalten.

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich zusammen aus bedarfsbezogenen Leistungen:

- dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (B.2);
- den Wohnkosten (B.3);
- der medizinischen Grundversorgung (B.4);
- den situationsbedingten Leistungen (C.1);

und den leistungsbezogenen Zulagen:

- den Integrationszulagen (C.2 und C.3);
- den Einkommensfreibeträgen (E.1.2).

Querverweise (im Handbuch selbst)

Eintritts- und Austrittsschwelle (E 02)

SKOS-Richtlinien (S 06)

Ziel der Sozialhilfe (Z 02)